

Bekanntmachung

Wahl der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters für den Kreis Ostholstein:

Die Wahlzeit des Kreisjägermeisters und seines Stellvertreters läuft am 14.12.2021 ab, so dass eine Neuwahl erforderlich wird.

Aufgrund des Erlasses des Landes Schleswig-Holstein vom 15.01.2009 zum Verfahren zur Wahl der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung fordere ich hiermit zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge müssen **bis zum 30.04.2021, 12.00 Uhr, bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Ostholstein, 23701 Eutin, Lübecker Straße 41, Zimmer C 0.15**, eingegangen sein.

In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer der Aufnahme zugestimmt hat und nach § 34 Abs. 3 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Fassung vom 13.10.1999 (GVOBl. Schl.-H. Seite 300) wählbar ist.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 25 im Kreis Ostholstein wahlberechtigten Personen unterschrieben sein.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Gleichzeitig ist für diese bzw. diesen eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu benennen.

Die Bewerber/innen und Ihr/e Stellvertreter/innen sind mit Vor- und Zunamen, Geburtstag, Anschrift und Nummer des Jagdscheines so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Wahlberechtigt in diesem Sinne und damit zur Teilnahme an der Wahl der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters ist nach § 34 Abs. 4 LJagdG wer,

1. Inhaberin oder Inhaber eines Jahresjagdscheines ist und
2. im Kreis Ostholstein den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat oder Inhaberin bzw. Inhaber eines Eigenjagdbezirkes ist oder eine Jagd gepachtet hat.

Eutin, 31.03.2021

Kreis Ostholstein
Der Landrat
- Jagdbehörde -